

**Satzung der Gemeinde Eitorf vom 15.06.2020  
über die Veränderungssperre für das Gebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.3,  
Gewerbegebiet Ost III**

**Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 996), sowie der §§ 14, 16 und 17 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 15.06.2020 folgende Satzung beschlossen:**

**§ 1**

**Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Bereich „Im Auel“ den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und hat hierfür den Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss gefasst. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als **Anlage 1** zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke: Gemarkung Eitorf, Flur 3, Flurstücke 650, 651, 954, 74 und 893. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14.3, Gewerbegebiet Ost III, Im Auel, 6. Änderung.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a.) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b.) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, außer Kraft.